

GERHARDI

Galvanotechnik Werdohl GmbH

**Information für die Öffentlichkeit
nach § 11 Störfall-Verordnung**

Sitz:

An der Tumpe 7-13

58791 Werdohl

Tel: 02392 / 8080-0

Fax: 02392 / 8080180

Email: info@gerhardi.com

Internet: www.gerhardi.com

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH ist ein Tochterunternehmen der Firma Gerhardi Kunststofftechnik GmbH, das namhafte Automobilfirmen und Systemlieferanten mit hochwertigen verchromten Kunststoffteilen beliefert.

Im Fertigungsprozess werden die Kunststoffteile dabei mit einer galvanisch aufgetragenen Beschichtung in einem mehrstufigen Verfahren versehen. Dabei kommen Stoffe und Produkte aus der chemischen Industrie zum Einsatz, die zum Teil gefährliche Eigenschaften aufweisen. Aufgrund dieser Eigenschaften und der gehandhabten Mengen fallen wir unter die Störfallverordnung. Die jetzige Einstufung als Störfallbetrieb erfolgt ausschließlich aufgrund geänderter Rechtsvorschriften und nicht aufgrund eines höheren Gefährdungspotenzials. Dabei verpflichtet uns die Störfallverordnung, unsere Nachbarn auf mögliche Risiken und Gefahren bei Schadensfällen hinzuweisen.

Insbesondere unsere langjährige Betriebserfahrung und die weitreichenden Erkenntnisse über die von uns angewendeten Verfahren bieten den besten Schutz vor unvorhersehbaren Ereignissen. Selbstverständlich kommen wir den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nach und haben zusätzlich eine umfassende Sicherheitsorganisation im Unternehmen aufgebaut. So kann eventuell auftretenden Gefahren wirksam begegnet werden. Zu unserer Managementpolitik gehört nicht nur die Erhöhung der Arbeitssicherheit sondern auch der schonende Umgang mit Ressourcen und der Umwelt.

Hervorheben möchten wir, dass auch jeder Einzelne im Schadensfall dazu beitragen kann, seinen eigenen Schutz zu erhöhen. Wie dies geschehen kann, ist im Abschnitt

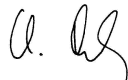
„Information und Verhaltensweisen“

beschrieben. Bitte lesen Sie sich diesen gut durch. Bewahren Sie diese Informationen auf, um im Falle eines Falles sofort und richtig reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hoffmann
(Geschäftsführer)



Christoph Huberty
(Geschäftsführer)



Torsten Tomaszewski
(Geschäftsführer)



Thomas Dinter
(Geschäftsführer)

Inhaltverzeichnis:

Vorgaben des Gesetzgebers

Warum Störfallbetrieb?

GHS - Die neue Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Gefahrstoffkennzeichen

Sicherheitsvorsorge

Information und Verhaltensweisen

Änderungspunkte der 1. Überarbeitung vom 04.10.12:

- Neue Fassung der Störfallverordnung (alt 2005; neu 2010)
- Einführung und Umsetzung einer neuen Gefahrstoffverordnung nach UN-Recht

Änderungspunkte der 2. Überarbeitung vom 26.06.13:

- Redaktionelle Änderungen auf Seite 9

Vorgaben des Gesetzgebers

Im Folgenden haben wir für Sie einen Auszug aus der Störfallverordnung in der Fassung vom 26. November 2010 abgedruckt.

§ 11 Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V aufgeführten Angaben. Sie sind der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte.

(2) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 1 alle drei Jahre zu überprüfen. Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 1 gilt entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen wiederholt werden müssen, darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

Warum Störfallbetrieb?

Unter den Punkten „Technologien“ und „Oberflächen“ in der Menüleiste sind die angewandten Produktionsprozesse näher beschrieben.

Die galvanisierten Kunststoffteile durchlaufen eine Vielzahl von chemischen Prozessbädern ehe sie im Chromglanz erscheinen. Diese Prozessbäder beinhalten ein Volumen zwischen 2 und 14 m³ verschiedener Flüssigkeiten je Prozess. Einige Stoffe, die Bestandteile der Prozessbäder sind, fallen aufgrund ihrer technisch notwendigen Menge und ihrer Gefährdungseinstufung unter die Störfallordnung.

Die Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH betreibt eine Galvanikanlage, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch uns angezeigt worden ist. Desweiteren fallen Nebenanlagen wie z. B. Lager für Rohstoffe unter dieses Gesetz (BImSchG). Die vorgeschriebenen Verordnungen und Richtlinien werden beachtet und erfüllt.

Zur Beherrschung der Anlage wurde ein Sicherheitsbericht sowie ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt. In diesen Dokumenten werden Szenarien, die nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören, dargestellt. Ob es sich dabei um einen Störfall handelt, hängt vom Ereignis selber ab und ist in der Störfallverordnung genau festgelegt. Mögliche Störfälle können z.B. Brand oder Emissionen sein.

Im Falle von Immissionen von gasförmigen oder flüssigen Stoffen können Reizungen von Haut, Augen und Atemwegen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind Belastungen von Luft, Boden und Wasser mit Chemikalien nicht auszuschließen. Die Ausbreitung eines Stoffes hängt in erster Linie von der Art und Menge, seinen spezifischen Eigenschaften und auch von der Wetterlage ab. Dabei sind die Auswirkungen umso geringer, je größer die Entfernung vom Anlagenstandort ist. Aber im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen werden keine gefährdenden Stoffe freigesetzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einige im Werk eingesetzte typische Stoffe mit ihren Gefahrensymbolen. Die genannten Hinweise sind Teil der Umgangsvorschriften für den betrieblichen Gebrauch dieser Stoffe. Sie dienen der Sicherheitsvorsorge im Unternehmen und sind hier zu Ihrer Information dargestellt.

GHS - Die neue Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Alle Chemikalien unterliegen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Weltweit gibt es jedoch sehr unterschiedliche Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

GHS (Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) ist ein weltweit einheitliches System zur Einstufung von Chemikalien sowie deren Kennzeichnung auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern der Vereinten Nationen.







Es umfasst physikalisch-chemische und gesundheitliche Gefahren sowie Umweltgefahren.

Ziel ist es, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einheitlicher, besser, transparenter und vergleichbarer zu machen.

Die bisher in der EU geltenden Kennzeichnungsmethoden für Gefahrstoffe werden ersetzt.

Im GHS treten an die Stelle

- der Gefahrensymbole die Gefahrenpiktogramme, gegebenenfalls mit einem gemeinsamen Signalwort (Achtung oder Gefahr). Aus den bisherigen bekannten orangefarbenen Symbolen werden weiße, rot umrandete Piktogramme.
- der R-Sätze die H-Sätze und zusätzliche EUH-Sätze. Die Beschreibung der Gefahreigenschaften wird angepasst bzw. verändert. Aus den sogenannten R-Sätzen werden H-Sätze und zusätzliche EUH-Sätze.
- der S-Sätze die P-Sätze. Die Beschreibung der Sicherheitshinweise wird angepasst bzw. geändert. Aus den sogenannten S-Sätzen werden P-Sätze.

Gefahrensymbole (ALT; Europaweit)		
Gefahrstoffkennzeichen	Gefahreigenschaften *	Stoffe (Beispiele)
	Entzündlich. Leicht- oder hochentzündlich.	Lösemittel, Lacke
	Kann Brand verursachen. Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.	Peroxid, Jodat
	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut. Reizt Augen, Haut und Atmungsorgane. Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	Galvanohilfsstoffe, Lacke
	Verursacht (schwere) Verätzungen. Reizt die Atmungsorgane.	Säuren, Laugen
	Schädlich oder (sehr) giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	Galvanohilfsstoffe
	Kann Krebs erzeugen. Kann vererbare Schäden verursachen. Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. Sehr giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.	Säuren, Metallsalze

* Auszug aus den offiziellen R-Sätzen; je nach Stoff können diese unterschiedlich sein.

Gefahrenpiktogramme (NEU; Weltweit)		
Gefahrstoffkennzeichen	Gefahreigenschaften*	Stoffe (Beispiele)
	(Extrem) entzündbares Gas. Flüssigkeit und Dampf (leicht/extrem) entzündbar. Selbstentzündungsfähig; kann in Brand geraten. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.	Lösemittel, Lacke
	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.	Peroxid, Jodat
	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Säuren, Laugen
	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	Galvanohilfsstoffe, Lacke
	Lebensgefahr bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen. Giftig bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen.	Säuren, Metallsalze
	Kann (vermutlich) genetische Defekt verursachen. Kann (vermutlich) Krebs erzeugen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	Säuren, Metallsalze
	(Sehr) giftig für Wasserorganismen mit längerfristiger Wirkung. Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit längerfristiger Wirkung.	Galvanohilfsstoffe
	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	Gasflaschen

* Auszug aus den offiziellen H-Sätzen; je nach Stoff können diese unterschiedlich sein.

Sicherheitsvorsorge

- Für alle Maßnahmen außerhalb des jeweiligen Werksgeländes der Gerhardi Galvanotechnik Werdohl GmbH bestehen von den zuständigen Behörden „externe Notfallpläne“, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung NRW (FSHG) angefertigt wurden. In diese Pläne sind alle formal beteiligten Behörden und Stellen einbezogen.
- Desweiteren wurden „interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ sowie ein Sicherheitsbericht erstellt und mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Diese Dokumente werden fortlaufend aktualisiert.
- Zum frühzeitigen Erkennen und Melden von Bränden ist unser Betrieb mit Brandschutzsystemen (Rauch- und Wärmemelder) ausgerüstet.
- Ergänzt werden die Löscheinrichtungen durch mehrere Handfeuerlöcher. Je nach Bedarf können schon kleine Entstehungsbrände mit Schaum, Pulver oder Kohlendioxid durch unsere Mitarbeiter abgelöscht werden.

Information und Verhaltensweisen



Wie werde ich alarmiert?

- Durch Lautsprecherdurchsagen von Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeu
- Durch Lautsprecherdurchsagen in öffentlichen Gebäuden
- Durch Rundfunk- und Fernsehdurchsagen



Wie erkenne ich eine Gefahr?

- Durch sichtbare Zeichen wie z. B. Feuer und Rauch
- Durch Geruchswahrnehmung völlig unbekannter Gerüche



Was muß ich zuerst tun?

- Schließen Sie alle Türen und Fenster. Stellen Sie Belüftungen oder Klimaanlage ab – auch wenn Sie sich im Auto befinden!
- Suchen Sie geschlossene Räume auf! Diese schützen zunächst wirkungsvoll vor Rauch, Gasen oder drohenden Explosionen.
- Benachrichtigen Sie Passanten oder Nachbarn durch Zuruf!
- Nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf!
- Befolgen Sie die Anordnungen der zuständigen Behörden!

Was mache ich danach?



- Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust! Warten Sie auf Nachrichten und Hinweise von den zuständigen Behörden!
- Schalten Sie die Lokalsender im Radio oder die Regionalprogramme im Fernseher ein!
- Die Städte und Kreise der Betriebsstandorte haben am schnellsten einen Überblick über einen möglichen Störfall. Diese Behörden werden Sie kurzfristig und umfassend über die genannten Medien informieren.

Wie soll ich mich weiterhin verhalten?



- Vermeiden Sie wegen einer möglichen Explosionsgefahr offenes Feuer. Stellen Sie das Rauchen ein.
- Benutzen Sie nicht das Telefon, um die Leitungen zu blockieren. Diese werden evtl. für die Einsatzkräfte benötigt.
- Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus. Flüchten Sie nicht zu Fuß oder mit dem Auto. Sie würden sich nur selbst gefährden. Darüber hinaus werden die Verkehrswege von den Einsatzkräften benötigt.

Für Ihre Sicherheit!



- Lautsprecherdurchsagen
- Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeuge
- Radio- und Fernsehdurchsagen
- Telefon (nur für zusätzlichen Informationsbedarf):
Werk Werdohl:
Oliver Kortenjann, Tel: 02392 / 8080219, Störfallbeauftragter